

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 48

**Artikel:** Kreisinstruktor und Divisionär

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98078>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

**Nr. 48.**

Basel, 26. November.

**1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Kreisinstruktor und Divisionär. — Vorschläge zur Hebung des ausserdienstlichen Schiesswesens. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Ein Tornisterkarren.

## Kreisinstruktor und Divisionär.

Zuerst haben die Tagesblätter zu allgemeiner Kenntnis gebracht, dass das hierzu berufene Kollegium der Korpskommandanten den Kreisinstruktor der V. Division zum Kommandanten dieser Division vorgeschlagen hätte, und dann später haben wir berichtet, der Bundesrat habe sich durch einen früheren Beschluss über die Unvereinbarkeit dieser beiden militärischen Funktionen genötigt gesehen, diesen Vorschlag abzulehnen.

Wie verlautet, so soll der Bundesrat es schwer bedauert haben, durch jenes Präjudiz verhindert gewesen zu sein, an die Spitze der vakanten Division denjenigen Offizier zu stellen, den er selbst, gleich der Vorschlagskommission und gleich der öffentlichen Meinung, als den dafür befähigsten erachtete, und der nach seinen bisherigen Truppendiensten und seinem Dienstalder das nächste Anrecht dazu hatte. Es soll, wie verlautet, dem Herrn Kreisinstruktor der V. Division nahegelegt worden sein, seine Stellung als Berufs-Offizier aufzugeben, damit er Divisionär werden könne, solches aber sei von ihm abgelehnt worden mit der Begründung, dass er sein Leben lang Militär und nichts anderes als Militär gewesen.

Wir stehen somit vor der Tatsache, dass, während sonst gar kein Beruf und gar keine bürgerliche Beschäftigung ein Hindernis bildet, um neben ihr die Stellung eines Divisionärs in unserer Armee ausfüllen zu können, jetzt derjenige, den jedermann als den geeignetsten erachtet, davon ausgeschlossen werden musste, weil er unglücklicherweise Militär von Beruf ist.

Das muss dem schlichten Verstand so widersinnig erscheinen, dass geboten sein dürfte, objektiv die Frage zu erörtern, ob sich wirklich das Kommando der Division nicht mit der Stellung desjenigen vereinigen lässt, der in ihr an der Spitze der Ausbildung steht und die ganze Cadresergänzung unter sich hat.

Die Beantwortung dieser Frage liegt allein schon darin, dass in den Armeen aller anderen Staaten der zivilisierten Welt es als ganz selbstverständlich gilt, dass derjenige, der die Truppen im Kriege führen und brauchen soll, auch derjenige ist, der im Frieden die Kriegstüchtigkeit zu erschaffen hat. Soweit das in andern Armeen aus früheren Zeiten her noch anders war, haben die Kriege von 1866 und 1870 gelehrt, dass eine Anschauung über Führung in unsere heutige Zeit nicht mehr hineinpasst, nach welcher der Kommandierende nur der vornehme Herr ist, der kommandiert und führt, während ein anderer, dem diese höchste Ehre des Offiziers verschlossen ist, die Truppen ausbildet und kriegstüchtig macht. Auch an uns sind die Lehren dieser Kriege nicht unbenutzt vorübergegangen. Das Gesetz von 1874 bestimmt, dass den Truppenoffizieren, d. h. den Führern möglichst die Ausbildung anzuvertrauen ist, und im zähen Kampf gegen die alten Instruktor-Ansichten und Gewohnheiten hierüber hat die Befolgung dieses Gesetzesparagraphen immer mehr an Boden gewonnen. Darin liegen die grossen Fortschritte in den letzten 10 Jahren; unsere Truppenoffiziere haben dadurch an Leistungsfähigkeit, Selbstgefühl und Pflichtbewusstsein

gewaltig gewonnen, und haben bei ihren Untergebenen ein ganz anderes Ansehen und ganz andere Bedeutung gewonnen als früher, und damit hat unsere Truppe eine ganz andere Disziplin und eine ganz andere innere Festigkeit bekommen als in jenen Zeiten, wo der Instruktor ausbildete und der Truppenführer nur führte. — Wenn somit dasjenige, was sich im Kleinen so bewährt hat und von jedermann als das im Kleinen richtige anerkannt ist, im Grossen nicht zur Anwendung kommt, wenn bei der Division noch der eine führt und ein anderer ausbildet, so ist das kein Vorteil unserer gegenwärtigen Verhältnisse, sondern ein zweifelloser Nachteil. — Die Frage, ob es sich bei unseren Verhältnissen überall durchführen lässt, Ausbildung und Führung der Division in einer Hand zu vereinigen, darf daher ganz unerörtert bleiben, denn auch eine verneinende Beantwortung ändert nach dem Dargelegten gar nichts daran, dass man es dort tun sollte, wo es, wie im hier vorliegenden Falle, möglich ist.

Als alleiniger Grund für die Unmöglichkeit, die beiden Aufgaben, die in Tat und Wirklichkeit nur eine einzige sind, die man ungestraft nicht trennen darf, in einer Hand zu vereinen, wird angegeben, dass das Gesetz dem Divisionär die Inspektionen der von den Kreisinstruktoren geleiteten Schulen zugewiesen habe, und es sei nicht möglich, dass jemand sein eigener Inspektor sei. — Dieser Grund dürfte als ohne weiteres hinfällig erkannt werden. Denn einesteils verbietet das Gesetz ebenso wenig, dass ein Kreisinstruktor Divisionär sei, wie es verbietet, dass ein Waffenchef oder anderer Beamte der Zentralverwaltung dies Kommando erhält, und wie jedermann weiss, hat noch gar nie bei uns der tote Buchstabe des Gesetzes ein Hindernis gebildet, um Verbesserungen einzuführen, denen eine rigorose Auffassung des Buchstabens im Wege gestanden wäre, das lässt sich an nur zu zahlreichen Reformen nachweisen. Andererseits aber ist schon lange nicht mehr der Kreisinstruktor nur der Kommandant der Schulen und Kurse in seinem Divisionskreis. Überall steht er schon mehr oder weniger in jenem höheren Verhältnis zur Instruktion, das der Vereinigung seiner Stellung mit der des Kommandanten, dem die Inspektion obliegt, entspricht. In diesem höheren Verhältnis steht er, durch die Verhältnisse gezwungen, in jenen Divisionskreisen, wo Schulen auf zwei Waffenplätzen stattfinden; es ist auch überall der Fall, wenn zwei Schulen da gleichzeitig stattfinden, und es ist als allgemein gültiger Grundsatz für alle Schulen vorgeschrieben, nur den ältern Instruktoren einigermaßen eine ihrem Rang und Dienst erfahrung entsprechende Selbständigkeit zu gewähren.

Der Kreisinstruktor ist dabei der oberste Kommandant von allem, nach seinem Sinn und Willen wird die Instruktion betrieben, und die Schulen geleitet von selbständigen und für die Leitung und Ausbildung verantwortlichen Offizieren. So kann er nicht bloss der Inspektor der Ausbildung in seinem Divisionskreis sein, sondern ist auch derjenige, der dazu an erster Stelle berufen ist. — Gerade so, und in nichts andern wird dies der Fall sein, wenn Divisionär und Kreisinstruktor in einer Person vereinigt sind und dann ganz der gleiche ist, wie in allen andern Armeen der Welt. Viel bedeutungsvoller wird dann auch die Bedeutung der höheren Inspektion, welche dem Chef der Waffe auf dem Militärdepartement und dem Armeekorps-Kommandanten obliegt. — Ganz naturgemäss und unabwendbar hat sich im Lauf der Jahre der Kreisinstruktor aus der Stellung des Instruktors, der nur die Instruktion besorgt und die Schulen kommandiert, wie ursprünglich vom Gesetz gemeint war, zur Stellung desjenigen ausgewachsen, der die ganzen Geschicke der Division in seinen Händen vereinigt und der der tatsächliche Chef der Division ist; auf seinem Bureau werden die Kontrollen aller Offiziere geführt, von ihm hängt die ganze qualitative und quantitative Ergänzung des Cadres ab; unverständlich ist daher, wie er nicht das wenige noch mit übernehmen könnte, das dem Divisionär obliegt.

Der Grund, weswegen man die Kommandoübertragung an den Kreisinstruktor für unstatthaft erachtet, liegt nicht in dem Glauben, es geht nicht, oder in dem Glauben, ein Gesetzesparagraph stehe dem im Wege, er liegt viel tiefer. Deswegen hat jener prinzipielle Entscheid des Bundesrats vom Jahr 1895, der ihn jetzt zwang, so zu entscheiden, wie er im Interesse der Führung der V. Division selbst schwer bedauert, so grosse Bedeutung, die es nötig macht, diesen in der Tiefe liegenden Grund ans Tageslicht zu ziehen.

Niemand wird unserer Schweiz vorwerfen dürfen, dass man nicht in allen staatlichen Aufgaben mit Erfolg bestrebt ist, den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden und auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete an der Spitze des Fortschrittes marschieren zu wollen. Aber so sehr unser Volk auch sein Militärwesen liebt, sich für alle militärischen Fragen interessiert, und den glühenden Wunsch hegt, auf sein Militärwesen stolz sein zu dürfen, so rückständigen Ansichten hierüber huldigt man vielfach und glaubt, das Erreichen des ersehnten Ziels durchzwingen zu können, ohne die rückständigen Ansichten aufzugeben. — So klar man ganz beson-

ders auf wirtschaftlichem Gebiet sieht, und so scharf man erkennt, was in der Zeit liegt und was man tun muss, um sich auf der von andern Nationen bewunderten Höhe zu erhalten, ebenso wenig scharf will man auf militärischem Gebiet sehen, obschon man den Wunsch hat, gerade so gut auf diesem, wie auf jedem andern Gebiet an der Spitze der Nationen zu marschieren.

Die Frage, ob man unser Wehrwesen zu vollem Genügen bringen kann, dreht sich an allen Stellen, wo man sie anpackt, immer nur um den einen selben Punkt, nämlich, ob man Auffassungen über seine Gestaltung überwinden kann, die vielleicht ganz passende gewesen sein können in einer Zeit, wo man noch nicht in Eisenbahnen fuhr, dafür aber einen Zopf trug, wo die gnädigen Herren aus der Stadt die selbstverständlichen Obern in Zivil und Militär waren und wo die Herren sich in den Fremdenregimentern ihr Offizierspatent kauften. Eine vielfach verbreitete arge Selbsttäuschung ist es, zu glauben, es liesse sich zwischen den Anschauungen und Gewohnheiten von damals und dem, was unsere Zeit fordert, ein Kompromiss schliessen, man könne das aus damaliger Zeit Zusagende und Bequeme beibehalten und sei doch ein moderner Mensch, wenn man nur den Rock nach heutiger Mode trägt. Auf allen andern Gebieten wissen wir, wie töricht das ist, auf dem militärischen aber wollen wir glauben, es ginge. Gerade aber auf diesem ist es am allerverderblichsten. Der dadurch geschaffene Selbstbetrug, an den man glauben will, aber doch nicht recht glauben kann, schafft einen Zustand, der beim ersten Stoss rascher zusammenbricht, als nach der Stärke des Stosses möglich sein sollte.

Die Ansicht, dass Führung und Instruktion etwas verschiedenes sei, das von zwei verschiedenen Leuten neben einander und von einander unabhängig besorgt wird, ist ein solches Überbleibsel aus den vergangenen Jahrhunderten. Es ist Unwissenheit oder absichtliche Selbsttäuschung, wenn gesagt wird, das gehöre zum Milizsystem und sei der Ausfluss demokratischer Anschauung über die Stellung der Führer. Das war so der Brauch bei den Söldnerheeren kleiner und grosser Tyrannen im Zeitalter des Absolutismus, und ist von dort in unser Milizheer damaliger Zeit übergegangen und in dem Milizheer unserer heutigen demokratischen Republik als Rest aus jener Zeit übrig geblieben. Damals, als die Offizierspatente gekauft oder auf dem Gnadenwege an vornehme Herren verliehen wurden, da bezahlten sich die so zu Kommandos gekommenen und die Ehren und reichen Einkünfte ihrer

Stellen geniessenden vornehmen Herren arme Teufel aus minderer Familie, die für sie die langweilige Arbeit der Instruktion besorgten und die ihrem Herrn, der nichts brauchte gelernt zu haben, mit Kenntnissen und Erfahrung zur Seite standen, wenn dieser persönlich führen musste. Mit der Miliz unserer Verhältnisse hat dies nichts weiter zu schaffen, als dass die Anwendung dieses Verfahrens im demokratischen Staatswesen gerade so günstig war, wie in der absoluten Monarchie, um angesehenen Leuten die Ehren und Annehmlichkeiten hoher militärischer Stellung zu gewähren, ohne ihnen mit den Anforderungen für Ausfüllung dieser Stellung lästig zu fallen.

Darüber haben sich ja allerdings die Ansichten gewaltig geändert, und jeder unserer Truppenführer will jetzt den Anforderungen an eine Stellung in Tat und Wahrheit gewachsen sein. Aber es ist doch noch nicht so sehr lange her, dass mancherorts der Divisionär unter der beständigen Aufsicht und Nachhilfe des Kreisinstruktors, und ein jeder Brigadekommandant unter der eines Instruktors I. Klasse im Manöver führte, und dass man das ganz in der Ordnung fand. Und auch als Reminiszenz aus vergangener Zeit muss erkannt werden, dass man bei uns mit Vorliebe und wenn immer möglich Instruktoren als Stabschefs der Armeekorps und Divisionen verwendet, währenddem man ganz in der Ordnung findet, dass die Stellung als Instruktor von der Ehre ausschliesst, selbst ein hohes Kommando zu führen! —

Aber gibt es etwas für den unbefangenen Menschenverstand, der nicht in unseren Verhältnissen aufgewachsen ist, Unverständlicheres, als dass man einen Offizier aus ganz dem gleichen Grunde von der Erlangung der höchsten militärischen Stellungen ausschliesst, aus dem man ihn vor allen andern geeignet erachtet, dem Inhaber einer solchen Stellung als erster Berater und Gehilfe zur Seite zu stehen?

Die einzige Erklärung hierfür ist, dass derjenige, dessen Fähigkeiten und berufliche Sachkunde man gerne für sich ausnutzt, als einer sozial niederen Gesellschaftsklasse angehörend behandelt wird. In unserer Armee haben wir zwei Klassen von Offizieren; die einen sind nur Militärs, sie sind die dürftig bezahlten Lehrer und Erzieher der andern, die ihnen all ihr militärisches Können und Wissen verdanken, sie sind die Offiziere zweiter Klasse, die von den Kommandos ausgeschlossen sind; die andern sind nur Offiziere nebenbei, sie opfern für das Erlernen und die Ausübung ihrer militärischen Funktionen das statthafte Minimum Zeit, und zwar nur soviel, dass sie dadurch an der Ausübung gar keines bürgerlichen Berufes, der ihnen

Reichtum oder Ehren bringt, verhindert werden, dies sind die Offiziere erster Klasse, denen alle militärischen Ehren offen stehen,

Es gibt nun solche, die dies damit zu rechtfertigen suchen, dass sie sagen, die Ausübung eines Kommandos durch einen Instruktor sei mit allerlei Inkonvenienzen und Konflikten zwischen den Obliegenheiten der beiden Stellungen verknüpft, und deswegen dürfe dies nur als Ausnahme und nur „vorübergehend“ gestattet werden. — Diese Rechtfertigung zu wiederlegen, muss man sich versagen, solange es vorkommt, dass man sich nicht genügend Rechenschaft darüber gibt, ob der bürgerliche Beruf oder die Beamtung anderer Offiziere nicht Inkonvenienzen bei Übertragung eines Kommandos im Gefolge hat. Bestimmte Fälle, die dies beweisen, sollen verschwiegen bleiben. Nur bezüglich der Kommandoübertragung an Angestellte des Militärdepartements sei die allgemeine Bemerkung gemacht, dass, wenn überhaupt solche Bedenken am Platze sind, diese viel grössere Berechtigung bezüglich Kommando-Übertragung an die leitenden Personen der Militärverwaltung haben, als für die Instruktoren in diesen untergeordneten Stellungen. Damit soll nicht gemeint sein, dass man diesen vorzüglichen Offizieren in der Militärverwaltung nicht die Kommandos gebe, die sie neben ihrer Beamtung bekleiden können und zum Heil der Armee im Frieden und Krieg führen, aber die Instruktoren sollen gleich wie sie behandelt werden, und das Recht der Instruktoren auf Kommandoführung soll nicht erst dann anfangen, wenn sie die Uniform mit dem Zivilrock vertauschen, wenn sie aufhören Berufsoffizier zu sein und Verwaltungsbeamter werden.

Der Grundsatz, dass Instruktoren nur „ausnahmsweise und vorübergehend“ Kommandos bekleiden, und dass sie von den höheren gänzlich ausgeschlossen sind, gilt aber nur für die schöneren, für die im Krieg bedeutungsvolleren Kommandos, die das Ziel und den Ehrgeiz jedes Offiziers sein müssen, nur von diesen ist in unserer Armee der Berufsoffizier ausgeschlossen; von den minderwertigen und von denjenigen, die weniger Freude machen, weil ihre Übertragung einer Kaltstellung gleich kommt, ist der Instruktor nicht ausgeschlossen, da gilt für ihn nicht die Vorschrift der „nur ausnahmsweisen und vorübergehenden“ Übertragung, da ist die Übertragung eine permanente. Eine Auszugsbrigade darf der höhere Instruktor nur ausnahmsweise und vorübergehend kommandieren, vom Avancement zum Divisionär ist er ausgeschlossen, aber zu Kommandanten jener Landwehrbrigaden, die im Frieden keinerlei Kommandoausübung gewähren, und nach den Jahresberichten des Militärdepartements kriegsungenügend sind, werden höhere Instruk-

toren und Kreisinstruktoren bleibend ernannt. Auch die jungen Instruktoren, die bei einem Kriegsaufgebot am ehesten bei der Instruktion bleiben sollten, um unter dem Kommando alter halbinvalider Instruktoren den Mannschaftersatz beförderlich auszubilden, die dürfen ruhig in der Armee eingeteilt bleiben; erst in den höheren Graden, bei der Besetzung jener höheren Kommandos, wo den Kenntnissen und der Befähigung im geometrischen Verhältnis wachsende Bedeutung zukommt, auf deren Erlangung aber auch sich der Ehrgeiz eines jeden Offiziers richtet, da beginnt erst der Grundsatz zu herrschen, dass der Offizier von Beruf davon ausgeschlossen sein muss.

Eingangs ist darauf hingewiesen worden, dass dieser sonderbare Grundsatz in unsere moderne Zeit aus jenem Jahrhundert überkommen ist, wo die Standesunterschiede blühten, und gäng und gäb war, dass der durch Geburt und soziale Stellung höher Stehende für sich hohe Stellung, Macht und Ansehen in Anspruch nahm, während er die Arbeit der Stellung durch einen niedriger Geborenen und Ärmeren machen liess. Aus dieser Zeit stammt die heute noch herrschende Ansicht, dass man den Instruktor als Generalstabschef verwenden soll, ihm aber die Ausübung des Kommandos versagen darf.

Dass solche Ansicht aber trotz aller Fortschritte noch fortbesteht, und wie im jetzt vorliegenden Fall die Behörden hindert, den zum Divisionskommandanten zu ernennen, den sie selbst ernennen möchten, hat einen Grund, der hier nicht ausgesprochen würde, wenn er nicht schon ganz naiv ausgesprochen worden wäre, als seinerzeit die Behörden veranlasst wurden, Instruktoren nur vorübergehend und ausnahmsweise und nur zur Förderung ihrer Tätigkeit als Instruktoren Kommandos zu übertragen. Es ist die Furcht derjenigen Milizoffiziere, die sich ihrer Stellung nicht gewachsen fühlen, vor der Konkurrenz durch die Fachleute. Die tüchtigen Milizoffiziere, die ein gutes Gewissen haben, brauchen solche Konkurrenz nicht zu fürchten, denn damit, dass einer ein guter Militärlehrer ist, ist nicht von vornherein gesagt, dass er auch die Eigenschaften des Truppenführers besitzt; es handelt sich auch nicht um Bevorzugung der Instruktoren, sondern nur um Gleichstellung. Und selbst, wenn bei dieser Gleichstellung heraus käme, dass verhältnismässig mehr Instruktoren als Milizoffiziere in die höheren Kommandostellen aufrücken, so möge sich jeder selbst die Frage vorlegen: wessen Interessen werden dadurch verletzt?

Das oberste Interesse ist doch das der Armee. Dieses erfordert, dass, ohne Rücksicht



auf Personen und Meinungen, die dafür am besten Geeigneten an die führenden Stellen gesetzt werden. Das gilt überall, in einer Milizarmee gilt es im erhöhten Masse, denn in dieser muss das Vertrauen der Truppe in ihre Führung viele Unvollkommenheiten und Unfertigkeiten ausgleichen. Inwiefern die Schaffung des Monopols der Nichtberufsoffiziere auf die besseren Kommandos, der Schutz vor der Konkurrenz durch die Berufsoffiziere den Interessen des Landes dient, mögen sich vor ihrem Gewissen diejenigen beantworten, die an diesem Monopol festhalten. Tatsache immerhin ist, dass er im vorliegenden Falle den Behörden unmöglich machte, den Offizier zu ernennen, den sie selbst gerne ernennen wollten, der ihnen von der berufenen Kommission vorgeschlagen wurde und dem die Truppen das freudigste Vertrauen entgegengebracht hätten.

Auch derjenige, der es für sich und seine Freunde bedauert, wenn die Schranken des Monopols fallen, wird aus den vorstehenden Darlegungen erkennen, dass in der Auffassung der Instruktoren und in ihrer Behandlung Widersinnigkeiten vorkommen, die eine Umgestaltung, eine Modernisierung der Auffassungen erfordern. Es gibt deren noch andere, die hier nicht der Anlass war, aufzudecken. Man täusche sich nicht über die Bedeutung der Instruktoren für unser Milizwesen, sie sind nicht mehr die „Trüllmeister“ alter Zeiten, wie frivoler Unverstand und echtes Bürgergardedenken so gerne glauben machen möchte. Sie sind der Kitt unserer Armee, von ihrer Tüchtigkeit und Auffassung, von ihrem hohen Denken und Streben hängt der Geist ab, der in unserer Armee herrscht. Alles was das Instruktionskorps hebt, dient direkt der Landesverteidigung, und zwar in höherem Masse, als alle Befestigungen, als überhaupt alles, was man mit Geld kaufen kann. Zweifellos muss auch das Instruktionskorps selbst noch viel an sich schaffen, um seiner hohen Aufgabe gewachsen zu sein, aber alles was ihm noch fehlt und was hauptsächlich immer wieder von Neuem eine gewisse innere Opposition der Truppenoffiziere hervorruft, darf man ihm erst dann zum Vorwurf machen, wenn man ihm die Parästellung in der Armee genommen hat, wenn die Instruktoren die gleichen Rechte haben, wie alle andern Offiziere.

Über diese Notwendigkeit meine Meinung zu sagen, dürfte ich dadurch befähigt sein, dass ich der Erste war, der es wagte und erreichte, die Truppenoffiziere bei Führung und Ausbildung gänzlich von der ihrer unwürdigen Bevormundung durch die Instruktoren zu befreien. Damit wurde die Bedeutung der Instruktoren gleich wie die der Truppenoffiziere gehoben, den Truppenoffizieren ward ihr Recht gegeben,

jetzt soll man auch den andern ihr Recht gewähren. — Solange nicht jene Revision der Anschauungen stattfindet, die es ermöglicht, unsere Instruktoren in Avancement und Kommando-Übertragung ganz gleich wie alle andern Offiziere zu behandeln, wird auch die beste übrige Revision der Militärorganisation nur unvollkommen ihren Zweck erreichen. Deswegen ist es so bedauerlich, dass der Bundesrat, durch einen früheren Beschluss gebunden, einem Instruktor das Kommando nicht geben konnte, das er ihm sonst so gerne gegeben hätte. In der dadurch proklamierten Gleichstellung der Instruktoren mit den andern Offizieren wäre der mächtigste Schritt vorwärts gelegen, der seit lange gemacht worden ist.

Es gibt noch einen anderen Grund, weswegen es sehr bedauerlich ist, dass dem Kreisinstruktor der V. Division nicht das Kommando dieser Division übertragen werden konnte. Die neue Militärorganisation ist im Werden. Über die Stellung der höheren Führer in der Neuordnung der Dinge stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine — es ist dies die einstimmige Überzeugung der höheren Führer, die auch von weiten Kreisen in der Armee geteilt wird — geht dahin, dass dem Divisionär das entscheidende Wort in allem zukommt, was zur Kriegsvorbereitung und Kriegstüchtigkeit seiner Division gehört, dass ihm daher durch das Gesetz die bezügliche Stellung und der notwendige Einfluss auf alles gewährt werden müsse, da er sonst nicht im Kriege die volle Verantwortung tragen könne. Die Anhänger alter Anschauungen wollen dagegen, dass alles so bleibe wie bis jetzt, und dass der Truppenführer auch fürderhin gar nichts weiter zu tun habe, als die Truppen in die Hand zu nehmen und zu führen, die von den Organen der Zentralverwaltung geschaffen und ihm hingestellt worden sind; sie erblicken in dem, was die Truppenführer als notwendig erachten, zahllose Übelstände und Gefahren. — Die Sache ist von höchwichtiger Bedeutung für die Neugestaltung unseres Wehrwesens. — Welche Anschauung die richtige ist, kann durch keine scharfsinnige Dialektik so deutlich erwiesen werden, wie durch einen praktischen Versuch. Wie es sich verhält mit den Licht- und Schattenseiten unserer jetzigen Anschauungen über die den höheren Führern zu gewährenden Stellung, weiss jeder mann, aber ob die Gewährung einer andern Stellung die von den einen behaupteten und von den andern geleugneten Vorteile oder Nachteile und Gefahren in sich trägt, darüber weiss niemand Bestimmtes. — Um hierüber sichere Er-

fahrungen zu sammeln, bot ein wunderbar glücklicher Zufall den allerbesten Anlass, indem für das vakant gewordene Kommando der V. Division allgemein der Kreisinstruktor der gleichen Division als die geeignetste Persönlichkeit erachtet war. Wenn der beklagenswerte frühere Beschluss nicht verhinderte, diesem das Kommando zu übertragen, so wäre bald zu Tage getreten, welche Denkweise die richtige ist. Gerade die Anhänger der alten Zustände hätten dies wünschen müssen. Denn das Beste der Armee und des Landes wollen sie gleich wie die andern; die schweren Übelstände und Gebrechen unserer jetzigen Auffassung der Truppenführer sind ihnen wohl bekannt, und nur weil sie von der vorgeschlagenen Reform andere und, wie ihnen scheint, schwerere Übelstände befürchten, wollen sie den Zustand mit den alten Übelständen beibehalten. Da wäre es für ihr patriotisches Empfinden von grösstem Wert gewesen, wenn, bevor es zu spät ist, durch einen Versuch festgestellt wird, ob ihre Befürchtungen berechtigte seien.

Das alte Präjudiz in gleicher Angelegenheit hat den Bundesrat verunmöglicht, den Versuch gewähren zu lassen, dessen Bedeutung er sicherlich klar erkannt hat. Die Anhänger aber der Ansicht, dass den Führern unserer Miliz so weit möglich gleiche Stellung und gleiche Verantwortung gegeben werden müsse, wie den Führern in allen andern Armeen, und dass die Ansichten vergangener Zeiten hierüber heute unmöglich geworden sind, brauchen sich nicht zu grämen, wenn sie sich schon hätten freuen dürfen, wenn der Versuch gewagt worden wäre. — Denn die richtigen, der Zeit entsprechenden Ideen siegen zuletzt immer, weil sie nicht die Ideen der Personen sind, die sie aussprechen, sondern weil sie die Ideen der Zeit sind, die gebieterisch ihr Recht fordert.

### Vorschläge zur Hebung des ausserdienstlichen Schiesswesens.

Von Hauptm. R. Lüdi.

Die Erhöhung der Schiessfertigkeit des Infanteristen ist etwas, dem in allen Armeen beständige Sorgfalt zugewendet wird. Auch in denjenigen Armeen unserer Nachbarstaaten, die in dieser Beziehung früher zurückstanden, sind in den letzten Jahrzehnten grosse Fortschritte erreicht, und die Fortschritte, die wir erzielt, haben damit nicht gleichen Schritt gehalten. So liegt die Gefahr nahe, dass die berühmte Schweizer Schiesskunst, wenigstens soweit dies die Armee betrifft, bald von derjenigen anderer Länder überholt sein kann.

Das Schiesswesen kann bei der kurzen Übungszeit unserer Milizen in den Militärschulen nicht auf die notwendige Höhe gebracht und auf dieser erhalten werden. Dies ist das Gebiet, auf welchem die Tätigkeit ausser Dienst, die Militärfreudigkeit und die Lust an der Waffe einsetzen muss, und imstande ist, Grosses zu leisten. So gross diese beiden aber auch sein mögen, so bringt das moderne Leben mit der grassierenden Vereinsucht, mit den vielen neuen Sporten und seinen grossen öffentlichen und privaten Ansprüchen, so zahlreiche Abhaltungen mit sich, dass wohl begreiflich ist, wenn sich die Jungmannschaft von den Übungen mit der Waffe ablenken lässt. Es ist aber Pflicht nicht bloss der Militärfreunde, sondern aller Patrioten, den drohenden Rückgang unseres Schiesswesens zu verhindern und das Geeignete zu veranlassen, damit die Jungmannschaft wie der Wehrmann mit Lust und Liebe sich im Schiessen vervollkommnet und diesen, der Landesverteidigung dienenden Sport nicht bloss als einen solchen ansieht, sondern seine hohe Bedeutung erkennt und ihn über alle andern stellt. — Wie kann das geschehen?

#### a. Hebung des Schiesswesens im Allgemeinen.

Es gibt nur ein dauernd wirksames Mittel, die Hebung der freiwilligen Schiessbetätigung. Nicht auf dem Weg der Reglementierung von aussen und der behördlichen Vorschriften, sondern auf dem Boden der Freiwilligkeit. Es kommt zunächst darauf an, die Lust an der Waffe und am Schiessen wieder zu wecken. Um dies zu erreichen, müssen vor allem zwei Forderungen erfüllt werden:

1. die Herbeiziehung der Jugend zu den Schiessübungen der Grossen. „Und was ich als Ritter gepflegt und getan, nicht will ich's als Kaiser entbehren“, sagt Graf von Habsburg, und wir sagen: Wem in der Jugend die Lust an der Waffe beigebracht wurde, der wird sie auch im Alter behalten. Der Schiessbetrieb unserer Gebirgler und der Tiroler (offizielles „Jungschützen-tum“) liefern Musterbeispiele und Beweise genug.

Hierher stellt sich auch der vorläufig fakultative und später vielleicht obligatorisch zu erklärende Ausweis über Schiess- oder Zielfertigkeit der Jünglinge bei der Rekrutierung. Dieser Ausweis ist die notwendige Ergänzung der Prüfung auf physische Leistungsfähigkeit.

2. Die Schützenfeste müssen den Charakter der „Profitschiessen“ verlieren. Als Beispiel kann dienen das Schützenwesen Tirols. Sämtliche Rechnungsabschlüsse über Schiessübungen und Feste der Gesellschaften sind, von den Gemeindebehörden geprüft, der